



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Hansmeier Biogas KG
Batenhorster Straße 42
33397 Rietberg

29. September 2022

Seite 1 von 31

Aktenzeichen
700-52.0009/21/8.6.2.1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage durch zusätzliche Errichtung eines Dekanters, einer Vorlagegrube, einer überdachten Zwischenlagerfläche, dreier Gärresteverdampfungsanlagen und dreier Verdunstungskühlanlagen, zweier Behälter zur Lagerung von Ammoniumsulfatlösung, eines Stahltanks für Ammoniumnitrat-Harnstofflösung, eines Lagertanks für Schwefelsäure einschließlich Tankplatz und zweier Biomasseöfen einschließlich Schubbodendosierer und Aschecontainer und Abluftbehandlung

I. Tenor

Auf den Antrag vom 07.03.2021 mit den Nachträgen vom 03.06.2021, vom 15.07.2021, vom 29.07.2021 und vom 28.02.2022 wird aufgrund § 16 und § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und § 2 und Nr. 1.2.2.1, 8.1.1.4, 8.6.2.1, 8.10.2.1, 8.12.2, 8.13 und 9.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage erteilt.

Gegenstand der Genehmigung ist der Betrieb:

1. eines Dekanters,
2. einer Vorlagegrube,
3. einer überdachten Zwischenlagerfläche,
4. dreier Gärresteverdampfungsanlagen und
5. dreier Verdunstungskühlanlagen,
6. zweier Behälter zur Lagerung von Ammoniumsulfatlösung,
7. eines Stahltanks für Ammoniumnitrat-Harnstofflösung,
8. eines Lagertanks für Schwefelsäure einschließlich Tankplatz,
9. zweier Biomasseöfen einschließlich Schubbodendosierer, Aschecontainer und Abluftbehandlung

Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE59300500000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>

Standort

Batenhorster Straße 42, 33397 Rietberg,
Gemarkung Bokel, Flur 9, Flurstück 1

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Gesamtkapazität der Anlage

Durchsatzleistung	200 t/d	(unverändert)
Gasproduktion	circa 6.300.000 m ³ /a	(unverändert)
BHKW gesamt	FWL 13,3 MW	(unverändert)

Einsatzstoffe der Biomasseöfen

Pressgut aus Gärrest 5.606 t/a

Einstreuspäne aus naturbelassenem Holz 8.394 t/a

Verdampferanlage

Gärresteverdampferanlage 1-3 (gesamt) 61.129 t/a

Einsatzstoffe (emissionsrelevant): (unverändert)

Gesamtdurchsatz (Biogasanlage) 73.000 t/a

Wirtschaftsdünger (Hühnermist, o. ä.) 10,4 t/d

Nawaro (Mais, Maissilage o. ä.) 1,2 t/d

Kofermente (Flotatschlamm o. ä.) 79 t/d

Kofermente (Panseninhalte o. ä.) 49 t/d

Kofermente (Panseninhalt, abgepresst o. ä.) 20,7 t/d

Folgende Abfälle / Kofermente dürfen verwendet werden:

Tabelle 1

AVV	Text	Herkunft	Hinweise
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	Abfälle aus der Landwirtschaft...	Spelze, Spelzen- und Getreidestaub - Pflanzliche Futtermittelabfälle
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	Abfälle aus der Landwirtschaft...	
020199	Abfälle a. n. g.	Abfälle aus der Landwirtschaft...	Pilzsubstratrückstände Abgetragene Substrate aus der Speisepilzherstellung
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Zubereitung von Fleisch...	
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Abfälle aus der Zubereitung von Fleisch...	

AVV	Text	Herkunft	Hinweise
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	Abfälle aus der Landwirtschaft...	Spelze, Spelzen- und Getreidestaub - Pflanzliche Futtermittelabfälle
020301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst...	Sonstige schlammförmige Nahrungsmittelabfälle, Stärkeschlamm
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst...	Überlagerte Nahrungsmittel, Rückstände aus Konservenfabrikation, Überlagerte Genussmittel, tabakstaub, -gruß, -rippen, -schlamm
020305	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst...	Schlämme (jedoch hier keine Klärschlämme), Flotate und Fugate aus der Nahrungsmittelindustrie aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020399	Abfälle a. n. g.	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst...	Schlamm aus der Speisefettfabrikation (pflanzlich), Schlamm aus der Speiseölfabrikation (pflanzlich) Bleicherde, entölt (mit pflanzlichen Restölen), Würzmittelrückstände, Melasserückstände, Rückstände aus der Kartoffel-, Mais- oder Reisstärkeherstellung
020402	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Abfälle aus der Zuckerherstellung	Schlämme (jedoch hier keine Klärschlämme), Flotate und Fugate aus der Nahrungsmittelindustrie aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020499	Abfälle a. n. g.	Abfälle aus der Zuckerherstellung	Melasserückstände Pflanzliche Filtermaterialien aus der biologischen Abluftreinigung Press-, Nass- und Trockenschnitzel Rübenkleinteile und Rübenkraut Vinsasse und Vinasserückstände Zuckerrübenschnitzel und - Presskuchen
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Abfälle aus der Milchverarbeitung	Schlämme (jedoch hier keine Klärschlämme), Flotate und Fugate aus der Nahrungsmittelindustrie aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Back- und Süßwarenherstellung	überlagerte Lebensmittel -Teigabfälle
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Abfälle aus der Back- und Süßwarenherstellung	Schlämme (jedoch hier keine Klärschlämme), Flotate und Fugate aus der Nahrungsmittelindustrie aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation	Abfälle aus der Herstellung von Alkohol...	Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen, Schlamm aus Brennerei
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Herstellung von Alkohol...	überlagerter Fruchtsaft

AVV	Text	Herkunft	Hinweise
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	Abfälle aus der Landwirtschaft...	Spelze, Spelzen- und Getreidestaub - Pflanzliche Futtermittelabfälle
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Abfälle aus der Herstellung von Alkohol...	fetthaltige Flotatschlämme und Fettabscheiderinhalte aus der Behandlung von Abwässern, Inhalte von Fettabscheidern und Flotate nur, wenn dieses Fett aus der Lebens-, Genuss- und Futtermittelherstellung oder Verarbeitung stammt, nur zur anaeroben Behandlung
020799	Abfälle a. n. g.	Abfälle aus der Herstellung von Alkohol...	Malztreber, Malzkeime, Malzstaub, Hopfentreber, Trub und Schlamm auf Brauereien, Schlamm aus Weinbereitung, Trester und Weintrub, Hefe und hefeähnliche Rückstände
040221	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	Zellulosefaserabfälle, Pflanzenfaserabfälle	Textilfaserherstellung, pflanzliche Stoffe soweit naturbelassen
070199	Abfälle a. n. g.	Abfälle aus der Herstellung organischer Grundchemikalien	Glycerin aus der Herstellung von Biodiesel
070514	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	Abfälle aus der HZVO von Pharmazeutika	Rückstände von Arznei- und Gewürzpflanzen, wobei der verarbeitete Stoff anzugeben ist. Nur Pilzmyzele des penicillium chrysogenum und Acremonium chrysogenum, Behandlung bis zur Abtötung des vollständigen Pilzmyzels, Trester von Heilpflanzen, Pilzmyzel, Pilzsubstratrückstände, Proteinabfälle(pflanzlich
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser	
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	Getrennt gesammelte Fraktion	Küchen und Kantinenabfälle
200125	Speiseöle und -fette	Getrennt gesammelte Fraktion	ausschließlich Pflanzliche Herkunft
200201	biologisch abbaubare Abfälle	Getrennt gesammelte Fraktion	Garten und Parkabfälle, Landschaftspflegeprodukte, Gehölzrodungsrückstände, pflanzliche Bestandteile des Treibsel
200302	Marktabfälle	Getrennt gesammelte Fraktion	ausschließlich pflanzlicher Herkunft,
	Moorschlämme und Heilerde		
	biologisch abbaubare Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Abfälle aus deren Bearbeitung und Verarbeitung	Abbaubarkeit muss aufgrund der Vorgaben einer technischen Norm nachgewiesen werden. Nur Stoffe, - die nach DIN V 54900-1, DIN V 54900-2 und DIN V 54900-3, zertifiziert wurden, - die aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden, - deren sämtliche Bestandteile und das Endprodukt vollständig biologisch abbaubar sind.	
	Kalk Bentonit Gesteinsmehl, Steinschleifstaub, Sand Ton	Das verwendete Gesteinsmehl ist anzugeben. Sand nur zur Herstellung von Substraten und Bodenhilfsstoffen.	
	Wirtschaftsdünger	Kategorie 2 gemäß Artikel 5	(Festmist, Gülle, Jauche, Ernterückstand)
	Borsten- und Hornabfälle	Kategorie 3 gemäß Artikel 6	

AVV	Text	Herkunft	Hinweise
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	Abfälle aus der Landwirtschaft...	Spelze, Spelzen- und Getreidestaub - Pflanzliche Futtermittelabfälle
	Fettabfälle, soweit tierisches Nebenprodukt	Kategorie 3 gemäß Artikel 6	Aus der Herstellung und Verarbeitung von Lebens-, Genuss- und Futtermitteln, nur zur anaeroben Behandlung
	Schlämme aus der Gelatineherstellung	Kategorie 3 gemäß Artikel 6	Aus der Herstellung lebensmitteltauglicher Gelatine
	Gelatinestanzabfälle	Kategorie 3 gemäß Artikel 6	s. o
	Federn	Kategorie 3 gemäß Artikel 6	Aus dem Aufbereiten von Federn
	Magen- und Darminhalte, von Magen und Darm getrennt	Kategorie 2 gemäß Artikel 5	Soweit Ausgangsstoffe von Tierkörpern stammen, die fleischhygienerechtlich als tauglich zum Genuss für Menschen beurteilt wurden, nach aerober oder anaerober Behandlung.)
	überlagerte Lebensmittel, soweit tierisches Nebenprodukt	Kategorie 3 gemäß Artikel 6	Stoffe ganz oder mit Anteilen tierischer Herkunft, nur zur anaeroben Behandlung und nur zur Zugabe zu Düngemitteln, kein alleiniger Ausgangsstoff.
	Molke, Milch, Kolostrum	Kategorie 3 gemäß Artikel 6	Nach aerober oder anaerober Behandlung
	Wollabfälle	Kategorie 3 gemäß Artikel 6	Aus dem Aufbereiten von Wolle
	Küchen- und Kantinenabfälle, soweit tierisches Nebenprodukt	Kategorie 3 gemäß Artikel 6	(Hierunter fällt auch die Biotonne aus privaten Haushalten und Kleingewerbe, sofern neben pflanzlichen Bestandteilen auch tierische Nebenprodukte (tierische Küchen- und Speiseabfälle) enthalten sind. Nur zur anaeroben Behandlung.
	Eierschalen	Kategorie 3 gemäß Artikel 6	Siebdurchgang: 97 % bei 3,15 mm, zusätzlich 70 % bei 1,0 mm oder mit sachgerechtem Hinweis auf verlangsamte Wirkung; Hygienisierung unter Angabe des Hygienisierungsverfahrens.
	Blut von anderen Tieren als Wiederkäuern, die nach einer Schlacht tieruntersuchung, aufgrund deren sie nach dem Gemeinschaftsrecht für die Schlachtung zum menschlichen Verzehr geeignet sind, in einem Schlachthof geschlachtet werden	Kategorie 3 gemäß Artikel 6	
	Blut, das keine klinischen Anzeichen einer übertragbaren Erzeugnisse auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigt	Kategorie 3 gemäß Artikel 6	

Ein vergleichbarer Austausch der Einsatzstoffe innerhalb der genehmigten Einsatzmenge ist zulässig.

Betriebszeiten

Biogaserzeugung, Beschickung

00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Anlieferung zur Ernte/ Auslieferung von Gärresten an nicht mehr als 10 Tagen im Jahr

00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Anlieferungen, Fahrzeugverkehr, Abtransporte

06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen

Das Abgas der Biomasseöfen 1-2 (BE 7) ist an den jeweiligen Entstehungsstellen vollständig zu erfassen, der Abgasreinigungsanlage zuzuführen und anschließend abzuleiten.

Die abgeleiteten Emissionen der im Abgas der Biomasseöfen enthaltenen luftverunreinigenden Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen, bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 %, nach Maßgabe der 17. BImSchV nicht überschreiten:

Tabelle 2 Tagesmittelwerte

Gesamtstaub		< 5 mg/m ³
Schwefeldioxid		< 50 mg/m ³
Stickstoffdioxid		< 200 mg/m ³
organische Stoffe als Gesamtkohlenstoff		< 10 mg/m ³
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben		< 10 mg/m ³
stoff		
gasförmige anorganische Fluorverbindungen angegeben		< 1 mg/m ³
stoff		
Quecksilber und seine Verbindungen		0,03 mg/m ³
Ammoniak		10 mg/m ³
Kohlenmonoxid		50 mg/m ³

Tabelle 3 Halbstundenwerte

Gesamtstaub		< 20 mg/m ³
Schwefeldioxid		< 200 mg/m ³
Stickstoffdioxid		< 400 mg/m ³
organische Stoffe als Gesamtkohlenstoff		< 20 mg/m ³
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben		< 60 mg/m ³
stoff		
gasförmige anorganische Fluorverbindungen angegeben		< 4 mg/m ³
stoff		
Quecksilber und seine Verbindungen		0,05 mg/m ³
Ammoniak		15 mg/m ³
Kohlenmonoxid		100 mg/m ³

Hinweise

Die Anlage ist folgenden Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nr. 1.2.2.1

Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (hier: Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 MW bis weniger 50 MW.

Nr. 8.1.1.4

Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Abfällen durch thermische Verfahren insbesondere (...) Verbrennung mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 3 Tonnen pro Stunde an nicht gefährlichen Abfällen

Nr. 8.6.2.1

Anlagen zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von weniger als 50 Tonnen je Tag.

Nr. 8.10.2.1

Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung insbesondere Destillieren, Trocknen, Verdampfen mit einer Durchsatzkapazität von Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 50 Tonnen oder mehr je Tag.

Nr. 8.12.2

Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Nr. 8.13

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste handelt, mit einem Fassungsvermögen von 6.500 m³ oder mehr.

Nr. 9.1.1.1

Anlagen, die der Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern dienen mit einem Fassungsvermögen von 30 Tonnen oder mehr.

Störfallanlage: Die Anlage ist ein Betriebsbereich der oberen Klasse und unterliegt der StörfallVO. Der Achtungsabstand beträgt 200 m. Innerhalb dieses Abstands ist keine schutzwürdige Bebauung vorhanden.

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

Die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Anlagedaten

III. Nebenbestimmungen

IV. Begründung

V. Verwaltungsgebühr

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

VII. Hinweise

VIII. Anlagen: A: Auflistung der Antragsunterlagen

B: Verzeichnis der Rechtsquellen

II. Anlagedaten

Die Anlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten und Emissionsquellen):

Tabelle 4

BE	Bezeichnung (Einrichtungen)	Betriebszweck, Bemerkungen
1.0	Annahme /Zwischenlagerung/ Stoffeintrag	Annahme und Zwischenlagerung von Wirtschaftsdüngern und Energiepflanzen als Substrate zur Biogaserzeugung bis zur bedarfsgerechten Dosierung in die Gasgewinnungsanlage
1.1	Vorgrube mit $V = 120 \text{ m}^3$	Annahme und Zwischenlagerung von Kofermenten, flüssig bis zur bedarfsgerechten Dosierung in den Fermentationsprozess
1.2	2 Lagertanks mit jeweils $V = 30 \text{ m}^3$	Zwischenlagerung von pumpfähigen Kofermenten bis zum bedarfsgerechten Eintrag in die Gasgewinnungsanlage
1.3	Lagerplatte mit $A = 1.000 \text{ m}^2$	Zwischenlagerung von Energiepflanzen, festen Kofermenten (Bioabfällen) und Wirtschaftsdünger (fest) bis zum bedarfsgerechten Eintrag in die Gasgewinnungsanlage
1.4	Feststoffdosierer	Feststoffdosierer mit Einfülltrichter als Vorlagebehälter zum Eintrag von Feststoffen in den Fermentationsprozess
1.5	1 Lagertank, doppelwandig mit $V = 40 \text{ m}^3$	Vorhaltung von Löschwasser (Zwischenlagerung von Kofermenten ist entfallen; Behälter wurde gereinigt und stillgelegt)
2.0	Aufbereitung / Hygienisierung 2 Stahltanks mit jeweils $V = 46 \text{ m}^3$	Zerkleinerung des gesamten Substratdurchsatzes nach Behandlung in der Fermentationsstufe auf Höchstteilchengröße von 12 mm vor Eintrag in Hygienisierung; Hygienisierung: Erhitzung des Gärsubstrates, im Batch-Betrieb auf eine Temperatur von min. 70°C über eine Stunde Dauer zur Erfüllung der seuchenhygienischen Anforderungen gemäß VO (EG) 1774/2002 bzw. der Anforderungen an die Behandlung gemäß den Vorgaben der BioAbfV

BE	Bezeichnung (Einrichtungen)	Betriebszweck, Bemerkungen
3.0	Fermentation	1. Biogaserzeugung zur bedarfsgerechten energetischen Verwertung in der Gasnutzungsanlage 2. Produktion von Düngemitteln aus Sekundärrohstoffen durch Vergärung
3.1	Fermenter BS 1 (F1) mit $V_{\text{Nutz}} = 1.105 \text{ m}^3$ und integriertem Gasspeicher auf Fermenter BS 1; $V = 285 \text{ m}^3$	
3.2	Fermenter BS 2 (F2) mit $V_{\text{Nutz}} = 1.105 \text{ m}^3$ und integriertem Gasspeicher auf Fermenter BS 2; $V = 285 \text{ m}^3$	
3.3	Fermenter/ Nachgärer BS 3 (N1) mit $V_{\text{Nutz}} = 2.285 \text{ m}^3$ und integriertem Gasspeicher auf Fermenter BS 3; $V = 847 \text{ m}^3$	
3.4	Fermenter/ Nachgärer BS 4 (N3) mit $V_{\text{Nutz}} = 952 \text{ m}^3$ und integriertem Gasspeicher auf Fermenter BS 4; $V = 477 \text{ m}^3$	
3.5	Fermenter/ Nachgärer BS 5 (N2) mit $V_{\text{Nutz}} = 3.633 \text{ m}^3$ und integriertem Gasspeicher auf Fermenter BS 5; $V = 1.528 \text{ m}^3$	
4.0	Gärrestlagerung	
4.1	Lager BS 6 (E1) mit $V_{\text{Nutz}} = 3.695 \text{ m}^3$ und integriertem Gasspeicher auf Nachgärer BS 6; $V = 1.528 \text{ m}^3$	Zwischenspeicherung des Gärrestes als Sekundärrohstoffdünger bis zur landbaulichen Verwertung auf den eigenen landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. Abgabe an Dritte
4.2	Lager BS 7 (E2) mit $V_{\text{Nutz}} = 3.695 \text{ m}^3$ mit Gasspeicher	
4.3	Lager BS 8 (E3) mit $V_{\text{Nutz}} = 3.695 \text{ m}^3$ mit Gasspeicher	
4.4	Lager BS 9 (E6) mit $V_{\text{Nutz}} = 4.241 \text{ m}^3$	
4.5	Lager BS 10 (E5) mit $V_{\text{Nutz}} = 4.241 \text{ m}^3$	
4.6	Lager BS 11 (E4) mit $V_{\text{Nutz}} = 4.241 \text{ m}^3$	
4.7	Lager BS 12 (E7) mit $V_{\text{Nutz}} = 4.241 \text{ m}^3$	
4.8	Pumpenraum	Aufstellung einer Substratpumpe
4.9	Entnahmestation	
4.10	Dekanter	neu
4.11	Vorlagegrube	neu
4.12	Lagerfläche Pressgut	neu
4.13	Gärresteverdampfungsanlage	3 Stück neu
4.14	Verdunstungskühlanlage	3 Stück neu
4.15	Tankplatz Schwefelsäure	neu
4.16	Lagertank Schwefelsäure	neu
4.17	ASL Lager	2 Stück neu
4.18	AHL Lager	neu
5.0	Gasnutzungsanlage	Energieproduktion (elektrisch, thermisch) aus der energetischen Nutzung von Biogas in Verbrennungsmotorenanlage
5.1	Motorenbetriebsgebäude	Aufstellungsort BHKW I, BHKW II und BHKW III sowie Schmierstofflagerung
5.2	Gas-Ottomotor betriebenes BHKW I	mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.466 Kilowatt, entspr. 1.000 Kilowatt elektrisch
5.3	Gas-Ottomotor betriebenes BHKW II	mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.234 Kilowatt, entspr. 499 Kilowatt elektrisch
5.4	Gas-Ottomotor betriebenes BHKW III	mit einer Feuerungswärmeleistung von 386 Kilowatt, entspr. 160 Kilowatt elektrisch (inselbetriebsfähig als Notstromaggregat)
5.5	Lagertank mit $V = 20 \text{ m}^3$	Vorhaltung von Löschwasser (ehemaliger Heizöllagertank, Behälter wurde gereinigt und stillgelegt)

BE	Bezeichnung (Einrichtungen)	Betriebszweck, Bemerkungen
5.6	Gasfackel	stationäre Einrichtung zur Oxidation von Biogas
5.7	Gasaufbereitung	stationäre Gaskältetrocknung von Biogas
5.8	Gas-Ottomotor betriebenes BHKW IV	mit einer Feuerungswärmeleistung von 3.538 Kilowatt, entspr. 1.501 Kilowatt elektrisch
5.9	Gas-Ottomotor betriebenes BHKW V	mit einer Feuerungswärmeleistung von 3.538 Kilowatt, entspr. 1.501 Kilowatt elektrisch
5.10	Gas-Ottomotor betriebenes BHKW VI	mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.132 Kilowatt, entspr. 901 Kilowatt elektrisch
5.11	Wärmespeicher	Warmwasserspeicher mit einem Volumen von 1.500 m ³
5.12	Trafo am BHKW IV	Trafo zur Stromeinspeisung
5.13	Trafo am BHKW V	Trafo zur Stromeinspeisung
5.14	Trafo am BHKW VI	Trafo zur Stromeinspeisung
5.15	Übergabestation	Übergabestation zur Stromübergabe ins Netz
6.0	Gasspeicher	Zwischenspeicherung von Biogas bis zur energetischen Verwertung als Treibstoff für die Gasnutzungsanlage
6.1	Gasspeicher	Doppelmembranspeicher als Bodenspeicher mit einem Volumen von 20.000 m ³
7.0	Verbrennungsanlage	neu
7.1	Schubbodendosierer	neu
7.2	Biomasseöfen mit Abluftbehandlung	2 Stück neu
7.3	Aschecontainer	neu
8.0	Sonstiges	
8.1	Erdtank	Löschwasser
8.2	Erdtank	Löschwasser
8.3	Boden-Filterbecken	

III. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BlmSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BlmSchG).

B) Bedingungen

1. Mit der Bauausführung darf - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle sowie einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - erst begonnen werden, wenn die geprüften bautechnischen Nachweise einschließlich des Prüfberichtes für den betreffenden Bauabschnitt an der Baustelle vorliegen.

Die erforderlichen geprüften bautechnischen Nachweise mit allen erforderlichen Positions- und Konstruktionsplänen sind deshalb rechtzeitig vor dem beabsichtigten Baubeginn in zweifacher Ausfertigung dem Bauordnungsamt der Stadt Rietberg vorzulegen. Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen der staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.

Vorbehalt: An die Ausführung der baulichen Maßnahmen können abweichende Anforderungen gestellt werden, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine geänderte bauliche Ausführung erforderlich ist.

Hinweis: Es wird gebeten, die entsprechenden Unterlagen in digitaler Form der Bauaufsichtsbehörde (bauaufsicht@stadt-rietberg.de) zu übermitteln.

2. Mit dem Betrieb der geänderten Anlage / der neu genehmigten Anlagenteile darf erst begonnen werden, wenn der Genehmigungsbehörde ein Prüfbericht oder eine vorläufige Mitteilung eines Sachverständigen nach § 2 Absatz 33 AwSV über eine AwSV-Prüfung vorgelegt wurde aus dem hervorgeht, dass die Anlage / die neu genehmigten Anlagenteile keine erheblichen oder schwerwiegenden Mängel aufweist

C) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse (wie z.B. Brände, Explosionen und wesentliche Freisetzungen von gefährlichen Stoffen, Substraten und Gärresten, einschließlich derer in Rückhalteeinrichtungen), durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belastigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach § 2 und § 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Absatz 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.

Hinweis: Ihr Behördenkontakt bei einem Störfall und bei umweltrelevanten Ereignissen ist:

Bezirksregierung Detmold- Dez. 52

Tel.: 05231 710

E-Mail: Post52@brdt.nrw.de

und außerhalb der Dienstzeiten:

Nachrichten- u. Bereitschaftszentrale des Landes NRW (NBZ)

Tel.: 0201/ 714488

Alarm- Fax: 0201/ 79951234

E- Mail: nbz@lanuv.nrw.de

(Die Informationen werden von dort unverzüglich an die Bezirksregierung Detmold bzw. an die Rufbereitschaft der Bezirksregierung Detmold weitergeleitet.)

Ebenfalls ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Gütersloh als zuständige Behörde für die Gewässeraufsicht zu informieren, sofern das Vorkommnis ein Gewässer betrifft.

Luftreinhaltung

1. Die Verbrennungsanlage u. a. für Gärreste unterliegt der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV. Die Anlage wird als Mitverbrennungsanlage eingestuft. Es sind alle dortigen Anforderungen zu kontinuierlichen Messungen, Einzelmessungen und zur Einhaltung der Grenzwerte einzuhalten, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Anderes festgelegt ist. Die Überwachung der festgesetzten Emissionsbegrenzungen und Emissionswerte für Luft verunreinigende Stoffe sind nach § 17 und § 18 der 17. BImSchV vorzunehmen.
2. Die in der 17. BImSchV, § 14 bis § 19, festgelegten Anforderungen an Einzelmessungen und kontinuierliche Messungen sind mit der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52 vor Beginn der Messplanung abzustimmen.
3. Der Betreiber hat (unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Anlage 4 der 17. BImSchV) folgende Parameter kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten:
 - a. die Massenkonzentration der im Tenor dieser Genehmigung in den Emissionbegrenzungen genannten Stoffe,
 - b. die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere die Abgastemperatur, das Abgasvolumen, den Feuchtegehalt und den Druck- oder Sauerstoffgehalt sowie relevanten Statussignale.

Der Betreiber hat hierzu die Anlage vor Inbetriebnahme mit geeigneten Messeinrichtungen und Messwertrechnern auszurüsten.

Abweichend kann von einer kontinuierlichen Messung der Emissionen abgesehen werden, wenn die Emissionen nachweislich auszuschließen oder allenfalls in geringen Konzentrationen zu erwarten sind (vgl. § 16 der 17. BImSchV) und soweit die zuständige Behörde (BR Detmold) eine entsprechende Ausnahme erteilt.

Hiervon ausgenommen sind die Emissionsmessungen für Kohlenmonoxid und organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff und NO_x.

4. Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen sind Messberichte zu erstellen und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52, vorzulegen.
5. Die für die Ausnahmen von kontinuierlichen Messungen gemäß § 16 der 17. BImSchV erforderlichen Nachweise für die weiteren grundsätzlich gemäß 17. BImSchV kontinuierlich zu messenden Parameter sind drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52, vorzulegen. Wenn die für die Ausnahmen erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden können, sind die Voraussetzungen für die entsprechenden kontinuierlichen Messungen unverzüglich nachzurüsten und die Stoffe in die kontinuierlichen Messungen einzubeziehen.

6. Die Verbrennungsanlage u. a. für Gärreste ist so zu errichten und zu betreiben, dass für die Verbrennungsgase, die bei der Verbrennung entstehen, nach der letzten Verbrennungsluftzuführung eine Mindesttemperatur von 850 Grad Celsius eingehalten wird. Die Mindesttemperatur muss auch unter ungünstigsten Bedingungen für eine Verweilzeit von mindestens zwei Sekunden eingehalten werden.

Die Einhaltung der Mindesttemperatur und der Mindestverweilzeit ist zumindest einmal bei Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen oder durch ein von der zuständigen Behörde anerkanntes Gutachten nachzuweisen

Immissionsschutz

1. Die Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der gesamten Anlage verursachten Geräuschimmissionen einschließlich aller dazugehörenden Einrichtungen, wie z.B. Maschinen, Geräte und Lüftungsanlagen, und einschließlich des zuzurechnenden Fahrzeugverkehrs nach Durchführung der mit diesem Bescheid genehmigten wesentlichen Änderung an den genannten Immissionsorten folgende Immissionswerte nicht überschreiten:

Tabelle 5

Ort	Einstufung	Immissionsrichtwert IRW [dB(A)], tags/nachts
IO01–Batenhorster Straße 36	Außenbereich	60/45
IO02–Batenhorster Straße 39	Außenbereich	60/45
IO03–Batenhorster Straße 44	Außenbereich	60/45

Die Ermittlung und die Beurteilung der Geräuschimmissionen hat entsprechend den Vorschriften der TA-Lärm zu erfolgen.

Eine kurzzeitige Überschreitung des Immissionswertes um mehr als 30 dB(A) am Tage oder um mehr als 20 dB(A) während der Nachtzeit bedeutet eine Überschreitung der genannten Immissionsbegrenzung.

- 1.1) Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage in jedem Falle frühestens drei Monate bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, ist von einer nach § 29 BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die in Auflage C) 9) festgelegten Immissionsbegrenzungen für Geräusche eingehalten werden.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Ermittlungen sind bei voller Leistung der Anlage sowie bei Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Immissionen führen können.
- Es darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist.

- Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts der Bezirksregierung Detmold unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.

Luftreinhaltung (42. BImSchV)

1. Der Betreiber einer Neuanlage hat diese spätestens einen Monat nach der Erstbefüllung mit Nutzwasser der zuständigen Behörde gemäß Anlage 4 Teil 2 anzuzeigen. (KAVKA Bund).
2. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass vor Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme unter Beteiligung einer hygienisch fachkundigen Person nach VDI 2047 Blatt 2 oder VDI 6022 für die Anlage eine Gefährdungsbeurteilung erstellt wird.
3. Es ist sicherzustellen, dass die Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme einer Anlage unter Beteiligung einer hygienisch fachkundigen Person nach VDI 2047 Blatt 2 oder VDI 6022 durchgeführt wird. Dies gilt auch für Anlagen die nach Trockenlegung oder Unterbrechung des Nutzwasserkreises für mehr als 1 Woche wieder angefahren werden.
4. Innerhalb von 4 Wochen nach Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme ist die erste regelmäßige Laboruntersuchung durchzuführen, danach regelmäßig alle drei Monate. Die Proben sind von einem geschulten Probenehmer zu ziehen und von einem akkreditierten Prüflabor zu analysieren. Zur Sicherstellung des hygienischen Betriebes hat der Betreiber mindestens zweiwöchentliche betriebsinterne Überprüfungen chemischer, physikalischer und mikrobiologischer Kenngrößen des Nutzwassers durchzuführen Prüf- und Maßnahmenwerte (gemäß Anlage 1 der 42. BImSchV) für die Konzentration von Legionellen im Nutzwasser sind einzuhalten.
5. Werden die Maßnahmenwerte überschritten, hat der Betreiber unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren.
6. Ist aufgrund einer Laboruntersuchung nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 ein Anstieg der Konzentration der allgemeinen Koloniezahl um den Faktor 100 oder mehr gegenüber dem Referenzwert festzustellen, hat der Betreiber unverzüglich
 - a) Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen durchzuführen und
 - b) die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb, insbesondere Sofortmaßnahmen zur Verminderung der mikrobiellen Belastung, zu ergreifen.

Der Betreiber hat die ermittelten Ursachen und die gegebenenfalls ergriffenen Maßnahmen jeweils nach deren Durchführung unverzüglich im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

7. Bei Überschreitung der Prüfwerte in Verdunstungskühlanlagen sind die Regelungen des § 6 der 42 BImSchV zu beachten.

8. Nach der Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme ist der Referenzwert (Nulllinie) aus mindestens 6 aufeinanderfolgenden Laboruntersuchungen auf den Parameter allgemeine Koloniezahl zu bestimmen.
9. Der Betreiber hat ein Betriebstagebuch zu führen und darauf zu achten, dass alle mikrobiologischen, physikalischen und chemischen Befunde, Messwerte, Überschreitungen, Umbauten, Betriebszustände usw. in einem Betriebstagebuch dokumentiert werden. Analyseergebnisse sind als Anlage dem Betriebstagebuch beizufügen. Die Eintragungen sind 5 Jahre aufzubewahren.
10. Der Betreiber hat nach Inbetriebnahme regelmäßig alle 5 Jahre von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder einer akkreditierten Inspektionsstelle Typ A eine Überprüfung des Anlagenbetriebes durchführen zu lassen.

Störfallverordnung

1. Ammoniumnitrat-Harnstofflösung ist gemäß Sicherheitsdatenblatt ungefährlich. Beim Betrieb der Anlage ist darauf zu achten, dass keine Auskristallisation des Stoffes stattfindet, damit keine explosionsfähigen Bestandteile entstehen.

Abfall

1. Vor der ersten Entsorgung des Filterstaubes aus der Entstaubung des Abgases der Biomasseöfen ist der Entsorgungsweg unter Angabe der AVV Nummer, der Erzeuger- und Entsorgernummer zu benennen. Jede Änderung des Entsorgungsweges ist der Bezirksregierung Detmold Dezernat 52 anzuzeigen.

Wasserrecht

AwSV

1. Die Grundsatzanforderungen gemäß § 17 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV in der aktuell gültigen Fassung sind zu beachten und einzuhalten.
2. Der Betreiber hat die Anlagen entsprechend der Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV zuzuordnen und gemäß § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu führen und gegebenenfalls fortlaufend zu aktualisieren.
3. Ergeben sich bei der Zuordnung der Anlagen gemäß § 39 AwSV Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers gemäß § 46 in Verbindung mit Anlage 5 der AwSV, sind diese zu beachten und einzuhalten. Die Prüfberichte sind der zuständigen Behörde unaufgefordert zu übermitteln.
4. Die Fachbetriebspflicht gemäß § 45 AwSV ist zu beachten und einzuhalten.
5. Die Pflichten des Betreibers bei Betriebsstörungen gemäß § 24 AwSV sind zu beachten und einzuhalten.

6. Anlagen müssen gemäß § 20 AwSV so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.
7. Die Anlagen sind durch einen Sachverständigen einer nach § 52 AwSV anerkannten Sachverständigen-Organisation auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen, und zwar:
 - vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung,-
 - spätestens alle fünf Jahre nach der letzten Überprüfung,
 - vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage,
 - wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird,
 - wenn die Anlage stillgelegt wird.

Die Prüfberichte sind der Bezirksregierung Detmold unaufgefordert vorzulegen. Es wird empfohlen die Baumaßnahmen durch den Sachverständigen begleiten zu lassen.

8. Evtl. austretende wassergefährdende Flüssigkeiten sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Flüssigkeit ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.

Wasserwirtschaft

1. Der Betreiber oder eine von ihm beauftragte, verantwortliche Person hat die gesamte Anlage und deren Anlagenteile sowie die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen betriebstäglich zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen. Für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung aller mit der Benutzung zusammenhängenden Anlagen ist zu sorgen. Die festgestellten Mängel, deren Ursache und die Art und Weise der Behebung sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
2. Aus Gründen des vorbeugenden Gewässerschutzes sind auf dem gesamten Betriebsgelände nach Bedarf und mindestens einmal wöchentlich Reinigungsmaßnahmen zur Entfernung eventueller Verschmutzungen durchzuführen.
3. Der im Norden und Osten verlaufende Wall ist zum Schutz vor einer Überschwemmung des Grundstückes durch ein Hochwasser der mittleren Eintrittswahrscheinlichkeit (HQ100) als Hochwasserschutzeinrichtung zu erhalten.
4. Die statische Bemessung der beiden ASL-Lager hat unter Berücksichtigung des Lastfalls Hochwasser zu erfolgen (u. a. Berücksichtigung von Auftriebskräften durch Grundhochwasser). Die beiden ASL-Lager sind so auszuführen, dass Aus-, Unter- und Abspülungen durch Grundhochwasser auszuschließen sind.
5. Im Hochwasserfall dürfen Bauarbeiten nur nach Abstimmung und mit Zustimmung der Bezirksregierung Detmold, Dez. 54.2 durchgeführt werden.

6. Über die Hochwassergefahr hat sich der Genehmigungsinhaber eigenständig zu informieren.

D) Auflagen des LANUV

Verwendung von Aschen als Mehrnährstoffdünger

Allgemeines

Anlage 1 Abschnitt 2 und 3 DüMV beinhalten Vorgaben für Mehrnährstoffdünger. Hierunter zählen neben Nährstoffmindestgehalten u. a. auch Regelungen zu zulässigen Ausgangsstoffen. Aschen sind zulässige Ausgangsstoffe zur Herstellung von Düngemitteln gemäß Anlage 2 Tabelle 7 Nr. 7.3.16 DüMV, wenn diese lediglich aus Pflanzlichen Stoffen (Anlage 2 Tabelle 7 Nr. 7.1 DüMV), Tierischen Stoffen (Anlage 2 Tabelle 7 Nr. 7.2 DüMV) sowie Anderen Stoffe und Organismen [...] (Anlage 2 Tabelle 7 Nr. 7.4 DüMV), auch in Mischungen gewonnen wurden.

Zusätzlich gilt:

Gemäß Anlage 2 Tabelle 7 Nr. 7.3.16 DüMV:

- Abgabe in granulierter oder staubgebundener Form
- Siebdurchgang
 - bei 0,1 mm max. 0,2 %
 - bei 0,05 mm max. 0,05 %
 - bei 0,01 mm max. 0,005 %
- Keine Aschen aus dem Rauchgasweg, ausgenommen aus der ersten filternden Einheit
- Keine Kondensatfilterschlämme

Eine Verwendung der Asche als Ausgangsstoff zur Herstellung eines Mehrnährstoffdüngers (z. B. PK-Dünger) nach Anlage 1 Abschnitt 2 und / oder 3 DüMV erscheint möglich. Dazu sind die zu den jeweiligen Düngemitteltypen aufgeführten Mindestanforderungen zu Nährstoffgehalten einzuhalten.

- 1) Vor Verwendung der Asche als Dünger sind die Nährstoffgehalte gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 und 3 DüMV nachzuweisen.

Ammoniumsulfat-Lösung (ASL)

Allgemeines

Bei der Vakuumverdampfung fällt in einem Brüdenwäscher Ammoniumsulfat-Lösung (ASL) an. Gemäß Anlage 1 Nr. 1.1.12 (DüMV) in Verbindung mit Anlage 2 Tabelle 6.1.1 (DüMV) muss diese Ammoniumsulfat-Lösung mindestens 5 % N und 6 % S aufweisen. Dazu darf zur Herstellung ausschließlich konzentrierte Schwefelsäure (H_2SO_4) in technischer Qualität oder Calciumsulfat (CaSO_4) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2003 / 2003 verwendet werden.

- 2) Wird die Ammoniumsulfat-Lösung wieder in den Gärrest gemischt, so ist das daraus entstehende Produkt als organisch-mineralischer Dünger [§ 3 und § 4, Anlage 1 Abschnitt 3 DüMV] zu bezeichnen.

Allgemeine Anforderungen an Düngemittel

Als Aufbereitungshilfsmittel dürfen ausschließlich Stoffe der Anlage 2, Tabelle 8.1 DüMV oder Anwendungshilfsmittel der Anlage 2, Tabelle 8.2 DüMV verwendet werden.

Gemäß § 2 Nr. 1 DüngG (Düngegesetz vom 09. Januar 2009 in der in der derzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit § 3 DüMV müssen Düngemittel, die sich wachstumsfördernd, ertragssteigernd oder qualitätsverbessernd auf Nutzpflanzen auswirken, für die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen, Haustieren und Nutzpflanzen unbedenklich sein.

1. Die Einhaltung der nachfolgenden Grenzwerte ist vor Verwendung der Düngemittel nachzuweisen:

Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 DüMV Fremdbestandteile nach Anlage 2 Tabelle 8.3

- a) Steine über 10 Millimeter Siebdurchgang maximal 5 % in TM,
- b) Altpapier, Karton, Glas, Metalle und plastisch nicht verformbare Kunststoffe über 1 mm Siebdurchgang maximal 0,4 % in TM
- c) sonstige nicht abgebaute Kunststoffe über 1 mm Siebdurchgang maximal 0,1 % in TM

Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 DüMV

Schadstoffe gemäß Anlage 2 Tabelle 1.4 DüMV:

Tabelle 6

Schadstoff	Grenzwert mg/kg TM
Arsen (As)	40
Blei (Pb)	150
Cadmium (Cd)	1,5
Chrom (Cr ^{VI})	2
Nickel (Ni)	80
Quecksilber (Hg)	1,0
Thallium (Tl)	1,0
Perfluorierte Tenside (PFT)	0,1
Dioxine und dl-PCB	30 ng WHO-TEQ 2005

2. Kennzeichnungsvorgaben

Bei Abgabe muss das Düngemittel im Sinne von § 6 DüMV vollständig und in der richtigen Reihenfolge gekennzeichnet sein.

3. Qualitätssicherung

Als Inverkehrbringer ist der Antragsteller für die Qualität des Düngemittels verantwortlich. Daher sollten die einzelnen Düngemittel regelmäßig analysiert werden. Die Zeitabstände zwischen den Untersuchungen sind so zu wählen, dass mögliche Gehaltsschwankungen durch Änderungen in der Zusammensetzung erfasst werden.

Mit der Untersuchung sollte ein Labor beauftragt werden, dass nach DIN EN ISO 17025:2018 akkreditiert ist und nach dem Methodenbuch des Verbandes der Deutschen Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VD LUFA) arbeitet.

4. Anwendung

Eine Anwendung von Düngemitteln ist nur zulässig, wenn das jeweilige Düngemittel alle Typenanforderungen vollständig erfüllt. Zusätzlich sind die Mengenbeschränkungen und Dokumentationspflichten aus der DüV zu berücksichtigen.

E) Auflagen der Stadtverwaltung Rietberg als Bauordnungsamt

Bauordnungsrecht

1. Mit der Anzeige über den Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde eine verantwortliche Bauleiterin bzw. ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre / seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung für Bauvorhaben dieser Art und Größe verfügen. Im Zweifel kann sich die Bauaufsichtsbehörde die erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachweisen lassen.
2. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweise einzureichen:

Schriftliche Erklärungen der staatlich anerkannten Sachverständigen, wonach sie zu Stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Brandschutz

1. An etwaigen Zufahrtstoren auf das Gelände der Biogasanlage ist jeweils ein Feuerwehrschränkeldepot - FSD 1 gemäß DIN 14675 mit einem darin hinterlegten Schlüssel zum Öffnen der Tore zu hinterlegen. Weitere Einzelheiten sind mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.
2. Durch den Betreiber ist unter Beteiligung der Feuerwehr Rietberg eine Saugprobe aus den drei im Brandschutzplan dargestellten Löschwasserbehältern durchzuführen. Das mängelfreie Ergebnis ist dieser Saugprobe ist bis zur Inbetriebnahme der antragsgegenständlichen Anlagen- und Bauteile der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
3. Westlich der geplanten Biomasseöfen aber außerhalb der Betriebsumfahrt ist eine Bewegungsfläche für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr mit den Mindestabmessungen von 7m x12m anzulegen. Auf DIN 14090 wird hingewiesen. Die Feuerwehrfläche muss jederzeit benutzbar sein und darf nicht zu anderweitigen Zwecken genutzt werden. Die Bewegungsfläche ist mit einem geeigneten Brandschutzzeichen gemäß DIN 4066 dauerhaft zu kennzeichnen.
4. Es ist umlaufend, d.h. auch entlang des Havariewalls, um die geplanten Verdampfer 1-3, die Biomasseöfen 1 und 2 sowie den Dekanter ein Feuerwehrezugang anzulegen und an die Betriebsumfahrt anzubinden.

Ein weiterer Feuerwehruzugang ist von der Betriebsumfahrt zu den geplanten „ASL-Behältern“ anzulegen.

Die anzulegenden Feuerwehruzugänge sind jeweils mit einer Mindestbreite von 1,50 m auszuführen. Sie müssen jederzeit und witterungsunabhängig benutzbar sein. Lagermaterial, Grünbewuchs u.ä. dürfen zu keinem Zeitpunkt diese feuerwehrtechnische Erschließung beeinträchtigen.

5. Der im Brandschutzkonzept im Bereich der Biomasseöfen beschriebene Pumpensumpf zum Abpumpen von kontaminierten Löschwasser ist hinsichtlich der Lage und Ausführung auch mit der Feuerwehr Rietberg vor der Errichtung abzustimmen. Das betreiberseitig protokollierte Abstimmungsergebnis ist bis zur Inbetriebnahme der antragsgegenständlichen Anlagen- und Bauteile der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
6. Die geplanten halbstationären Löscheinrichtungen in den Filtern der Abgasreinigung sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszustatten. Von folgenden Parametern ist dabei auszugehen:
 - Steigleitung jeweils zum Filteraufsatz vom Typ DN 80 mit Einspeisearmatur an gut zugänglicher Stelle über C-Festkupplung gemäß DIN 14317 und entsprechender Blindkupplung und entsprechender Kennzeichnung der Einspeisestelle gemäß DIN 4066und
 - Verteilerleitungen vom Typ DN 50 und DN 25 mit entsprechenden gleichverteilten Löschdüsen jeweils an oberster Stelle des Filteraufsatzes.
7. Die Aufstellräume der BHKW (Maschinenräume) sind mit Hinweis auf die TRAS 120 mit automatischen Einrichtungen zur Meldung von Gasgefahren und Brandgefahren jeweils nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszustatten. Der Alarm ist an die für den Betrieb verantwortliche Person weiterzuleiten und zusätzlich optisch und akustisch außerhalb der Maschinenräume zur Anzeige zu bringen. Weiterhin müssen bei Brandalarm etwaige Lüftungsanlagen abschalten und soweit vorhandene fernbetätigte Sicherheits-Absperrarmaturen schließen.
8. Die für die Anlagentechnik notwendigen Abschaltvorrichtungen sind auch für Einsatzkräfte der Feuerwehr gut zugänglich anzulegen und auffällig zu kennzeichnen. Gleiches gilt auch für die Medienleitungen der Schwefelsäure, Ammoniumnitrat- Harnstofflösung (AHL-Tank) und der Ammoniumsulfatlösung (ASL-Tank), die entsprechend zu kennzeichnen sind.
9. Die Sicherheitsdatenblätter der gelagerten Gefahrstoffe (Schwefelsäure etc.) sind für Einsatzkräfte der Feuerwehr gut zugänglich - mindestens am Ort der Lagerung - bereitzuhalten.

10. Für die gesamte Biogasanlage ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erstellen. In diesem Feuerwehrplan sind als Sonderplan auch die Explosionsschutzzonen der einzelnen Anlagenteile darzustellen.
11. Auf Verlangen der Feuerwehr ist dieser Gelegenheit zu geben, sich die für ihren Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu erwerben.
12. Die Baugenehmigung erfolgt ohne Rücksicht auf evtl. vorhandene öffentliche Einrichtungen wie Bürgersteige, Grüninseln, Straßenbeleuchtung oder ähnliches. Sollten hier Veränderungen erforderlich sein, sind diese vor Baubeginn mit der hierfür zuständigen Abteilung 66 - Tiefbau, Umweltschutz und Abfallwirtschaft - der Stadtverwaltung Rietberg abzustimmen. Dieses gilt auch für die Anlage und die Änderung von Zufahrten.

IV. Begründung

Mit Antrag vom 07.03.2021 mit den Nachträgen vom 03.06.2021, vom 15.07.2021, vom 29.07.2021 und vom 28.02.2022 hat die Hansmeier Biogas KG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Biogasanlage beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 und Nr. 1.2.2.1, Nr. 8.1.1.4, Nr. 8.6.2.1, Nr. 8.10.1.2, Nr. 8.12.2, Nr. 8.13 und Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

UVP-Pflicht

Das beantragte Vorhaben ist unter Nr. 1.2.2.1, Nr. 8.4.1.1 und Nr. 9.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und mit dem Buchstaben "A" gekennzeichnet. Nach § 9 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG war durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Auswirkungen der Änderung sind zudem bereits in der vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans geprüft worden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben ist damit nicht erforderlich.

Die Maßnahme führt nicht zu einer besonderen Gefährdung und unterliegt für sich nicht der Störfallverordnung. Innerhalb des Achtungsabstands liegen keine schutzwürdigen Gebäude. Diese Entscheidung wurde mit Angabe der wesentlichen Gründe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Verfahrensart mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 9.1.1.1, Nr. 8.6.2.1 und Nr. 8.10.2.1 des Anhangs der 4. BImSchV war das Genehmigungsverfahren nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung durchzuführen.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Absatz 3 BImSchG am 04.10.2021 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold und in den Tageszeitungen „Die Glocke“ und „Neue Westfälische“ öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen haben anschließend vom 11.10.2021 bis 10.11.2021 bei der Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden und bei der Stadt Rietberg zur Einsicht ausgelegen. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold und bei Stadt Rietberg erhoben werden.

Während der Einwendungsfrist sind keine Einwendungen erhoben worden. Die anberaumte Erörterung von Einwendungen fand deshalb nach § 16 Absatz 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadtverwaltung Rietberg als Bauordnungsamt und
- dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)
- zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Anforderungen des Immissionsschutzes, des Arbeitsschutzes, der Störfallverordnung, der Wasserwirtschaft und der AwSV hat die Bezirksregierung Detmold in eigener Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt weitgehend innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Stadt Rietberg, Nr. 283.1. Das Vorhaben ist deshalb bauplanungsrechtlich nach § 30 Absatz 1 BauGB zu beurteilen. In dem Bebauungsplan ist das Betriebsgrundstück als Sondergebiet zur Erstellung von Energie aus Biomasse im Sinne des § 11 BauNVO in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans, bauplanungsrechtliche Belange stehen somit nicht entgegen.

Teilweise liegen die geplanten Änderungen außerhalb des vom Bebauungsplan erfassten Geländes. Die Erweiterung des Bebauungsplanes (Nr. 283.2) ist beschlossen und erfolgt vorhabensbezogen, die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt. Die Beurteilung erfolgt hier gemäß § 35 Absatz 4 Nr. 6 BauGB und beruht auf der zulässigen Erweiterung einer zulässigerweise errichteten Anlage. Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden die insbesondere Anforderungen der 17. BImSchV, der TA Luft, der TA Lärm, der GIRL und der AwSV geprüft.

Da die Verbrennung der bei Tiertransporten verwendeten Einstreuspäne als Abfallmitverbrennung eingestuft wird, findet somit die 17. BImSchV Anwendung.

Von den in der 17. BImSchV geforderten kontinuierlichen Messungen der Emissionen kann abgesehen werden, wenn die Emissionen nachweislich auszuschließen oder allenfalls in geringen Konzentrationen zu erwarten sind. Der Nachweis ist durch den Betreiber zu erbringen. Aufgrund der atypischen Anlage, es werden ausschließlich Gärreste und Einstreuspäne verbrannt, eine entsprechend homogene Struktur liegt durch die Vorbehandlung vor und aufgrund der vergleichsweise geringen Menge von weniger als 3 Tonnen pro Tag, kann eine solche Ausnahme in Aussicht gestellt werden.

Die Anlage unterliegt dem Störfallrecht. Die Änderungen wurden in den aktualisierten Sicherheitsbericht eingearbeitet.

Die Prüfung der Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichtes hat ergeben, dass für die Lagerung der Schwefelsäure, für die Lagerung der Chlordioxidlösung und für das Wärmeträgersalz der Biomasseöfen insofern grundsätzlich eine Relevanz hinsichtlich der Stoffeigenschaft und der Menge besteht. Dabei wurde folgendes berücksichtigt:

- Das Säurelager verfügt über verschiedene Sicherheitseinrichtungen und über einen ausreichenden Auffangraum einschließlich eines Auffangraums im Tankbereich. Die Einrichtung entspricht den Anforderungen des § 18 AwSV.
- Die Chlordioxidlagerung erfolgt im Fass, die Aufstellung erfolgt im Container und dort auf einer Auffangwanne. Die Lagerung entspricht der Anforderung des § 31 AwSV.
- Das Wärmeträgersalz ist im kalten Zustand fest und befindet sich ausschließlich in der Verbrennungsanlage. Die Anlage befindet sich im Container mit einer Auffangwanne aus Stahl. Die Lagerung entspricht § 18 AwSV.
-

Im Ergebnis kann daher auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes verzichtet werden.

Die beiden ASL-Lager sollen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Forthbach / Schwalenbach ausgeführt werden und unterliegen somit zunächst den Verbotstatbeständen des § 78 Absatz 4 WHG. Der betroffene Grundstücksbereich wird jedoch durch den nordöstlich verlaufenden Wall nach gegenwärtiger Datenlage und unter Voraussetzung, dass der Wall als Hochwasserschutzeinrichtung erhalten bleibt, vor einem HQ_{100} geschützt. Bei einem HQ_{100} ist insofern faktisch trotz Überschwemmungsgebietsausweisung nicht mit einer Überschwemmung des Grundstückes durch oberirdische Gewässer zu rechnen.

Sonstige Genehmigungsvoraussetzungen

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

Da die Anlage nach Nr. 8.6.2.1 und 8.10.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV als unter die Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU fallende Anlage nach § 3 der 4. BImSchV entsprechend gekennzeichnet ist, wird der Genehmigungsbescheid nach § 10 Absatz 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold veröffentlicht.

V. Verwaltungsgebühr

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist aufgrund § 13 Absatz 1 Nr. 1 und § 14 Absatz 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die im Antrag genannten voraussichtlich entstehenden Errichtungskosten in Höhe von 3.400.000.- € zugrunde gelegt. Nach § 1 Absatz 1 der AVwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a 1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW wird die Verwaltungsgebühr für die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung auf 11.450.- € festgesetzt.

Für die Prüfung der UVP-Pflicht wird die Gebühr auf 70.- € festgesetzt.

Weiterhin sind im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren für die vorgeschriebene Veröffentlichung des Vorhabens Auslagen in Höhe von 3.133,25 Euro entstanden, die gemäß § 10 Absatz 1 GebG NRW ebenfalls von Ihnen zu tragen sind. Angerechnet werden 10 % der Gebühren für die Zulassung des vorzeitigen Beginns (65,80 Euro).

Über den von Ihnen zu erstattenden Betrag in Höhe von

14.587,45 €

(in Worten: Vierzehntausendfünfhundertsiebenundachtzig 45/100 Euro)

wird Ihnen eine gesonderte Rechnung zugesandt. Der Betrag wird gemäß § 17 GebG NRW mit Bekanntgabe der Rechnung fällig.

Die Kosten für die Veröffentlichung des Bescheids werden zu einem späteren Zeitpunkt in Rechnung gestellt.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-minden.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

(MN)

VII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

- 1) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Absatz 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.

Die Anlage ist zuletzt durch Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Detmold vom 31.03.2020, 52.0040/18/8.6.2.1 erfasst worden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 3) Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Wasserrechtliche Hinweise

1. Durch die Nebenbestimmungen können sich ggfs. Abweichungen von den vorgelegten Antragsunterlagen ergeben.
2. Sofern für den Unterbau der zu errichtenden Anlagenteile RCL-Material eingesetzt werden soll, ist ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.
3. Wenn eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betrieben wird, ist diese bei Schadensfälle unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Art und Weise verhindert oder unterbunden werden kann; soweit erforderlich ist die Anlage zu entleeren. Das Austreten nicht unerheblicher Menge an wassergefährdenden Stoffen ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. (gemäß § 24 AwSV)
4. Die Genehmigung befreit nicht von der Haftung nach § 89 WHG.D)

D) Störfallrechtliche Hinweise

1. Um die Biogasanlage nach dem Stand der Sicherheitstechnik zu betreiben, sind die Vorgaben der Technische Regeln für Anlagensicherheit 120 -TRAS 120 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“- und der Technische Regeln für Gefahrstoffe 529 -TRGS 529 „Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas“- umzusetzen und zu beachten.

E) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Bevor die Beschäftigten die Tätigkeiten an der geänderten Biogasanlage aufnehmen, ist es notwendig, die vorhandene Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz –ArbSchG und das Explosionsschutzdokument gemäß § 6 GefStoffV zu aktualisieren. Es ist ausreichend, die Prozessschritte der Gefährdungsbeurteilung und der Dokumentation nur auf die zu ergänzenden Gefährdungen bzw. Veränderungen im Betrieb zu beziehen.
2. Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung für den Gaspufferspeicher zur Verfügung zu stellen. Die Betriebsanweisung muss in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abgefasst sein und den Beschäftigten an geeigneter Stelle zur Verfügung stehen. Die Betriebsanweisung ist auch bei der regelmäßig wiederkehrenden Unterweisung nach § 12 des Arbeitsschutzgesetzes in Bezug zu nehmen. Die Betriebsanweisung muss bei sicherheitsrelevanten Änderungen der Arbeitsbedingungen aktualisiert werden (§ 12 BetrSichV).

VII. Anlagen

Anlage 1 Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Tabelle 7

Nr.	Inhalt	Seiten
0	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis, erg. Anschreiben, Kurzbeschreibung	21
1	Antrag nach 8a, Formular 1, Bescheide 2001 und 2010	69
2	Standort	4
3	Bauvorlagen	28
	BSK	48
4	Betriebsbeschreibung Anlagen zu den Geräten	46
4	Fließbild, R und I-Abbildung	2
4	Formulare 2-7	19
4	Beschreibung der Rohrleitungen	5
5	Angaben zur UVP	39
6	Angaben zur StörfallVO	138
7	Angaben zum Abwasser, Formular 8	67
8	Angaben zum AZB Sicherheitsdatenblätter	14
9	Angabe zu Betriebsgeheimnissen	1

Anlage 2 Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
UmweltHG	Gesetz über die Umwelthaftung (UmweltHG) vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 2634)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
VVGen Verf	Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG - Gemeinsamer Runderlass vom 21.11.75 (MBI. NW. S. 2216/SMBI. NW. 7130)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutzes (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 700)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. 8. 1999, zuletzt geändert am 13.06.2006 (GV. NRW. 2006 S. 250)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1980 (GV.NRW. S. 924/SGV.NRW. 2011), zuletzt geändert am 22.07.2003 (GV.NRW. S. 428)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634, FNA 213-1)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO 2016 NRW) vom 15.12.2016, Stand 21.12.2017 (GV. NRW. S. 1005)
BauPrüfV	Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO - vom 6. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241), Stand 25.9.2001 (GV. NRW. S. 723 / SGV. NRW. 232)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft -)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBL. Nr. 26/1998, S. 503)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1996 (BGBl. I S. 1476)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstätten-Verordnung - ArbStättV -) vom 20.03.75 (BGBl. I S. 729), Stand: 27.09.2002 (BGBl. I S. 3815)
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten. Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 16.03.2005 (BGBl. I. S. 762 / FNA-Nr. 2129-43), Stand 03.05.2013 (BGBl. I S. 212, 2461110)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoff-Verordnung - GefStoffV) vom 15.11. 1999 (BGBl. I S. 2233), Stand 27. 09. 2002 (BGBl. I S. 3812)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. S. 905 / FNA 753-13-6)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz -(WHG) 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), Stand 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, 249)
LWG	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.95 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), Stand: 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212).
AVV	Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)

VermKatG NW	Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) i. d. Bekanntmachung der Neufassung vom 30.05.90 (SGV NRW 7134)
DüMV	Düngemittelverordnung vom 05.12.2012 Stand 26.05.2017 (BGBl. 1305, 1348)
DüngG	Düngegesetz vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136) Stand 05.05.2017 (BGBl. 1068)
DüV	Düngeverordnung vom 27. Februar 2007, Stand 26.05.2017 (BGBl. 1305)
WDüngNachwV	Wirtschaftsdüngernachweisverordnung vom 07. Mai 2012
BioAbfV	Bioabfallverordnung vom 01. Juni 2012